

Betrauungsakt

des Landkreises Nienburg/Weser

als Teil einer Gesamtbetrauung

durch die Gesellschafter

Landkreis Nienburg/Weser, Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Samtgemeinde Heemsen,
Stadt Nienburg/Weser, Samtgemeinde Mittelweser, Samtgemeinde Weser-Aue, Flecken
Steyerberg, Stadt Rehburg-Loccum, Samtgemeinde Steimbke, Samtgemeinde Uchte
(nachfolgend gemeinsam die "Gesellschafter")

für die

WIN Wirtschaftsförderung im Landkreis Nienburg/Weser GmbH,

Hannoversche Straße 76 in 31582 Nienburg/Weser,
vertreten durch den Geschäftsführer Michael Seggewiß,

auf der Grundlage

des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, (2012/21/EU ABI. EU-Nr. L7/3 vom 11.01.2012) - nachfolgend der „Freistellungsbeschluss“ - ,

der

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU-Nr. C8/4 vom 11.01.2012)

und des

Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2012/C8/03, ABI. EU-Nr. C8/15 vom 11.01.2012).

Präambel

- (1) Die WIN Wirtschaftsförderung im Landkreis Nienburg/Weser GmbH (nachfolgend „WIN“) ist eine Gesellschaft des privaten Rechts, die zum Zwecke der Wahrnehmung von Aufgaben der Wirtschaftsförderung im Interesse der Einwohner im Landkreis Nienburg/Weser gegründet wurde. Unternehmensgegenstand der WIN ist die Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung im Landkreis Nienburg/Weser. Auf den im Gesellschaftsvertrag der WIN niedergelegten Gesellschaftszweck wird verwiesen. Neben den bereits bezeichneten Gebietskörperschaften sind an der WIN noch die Sparkasse Nienburg sowie die Volksbank Niedersachsen-Mitte eG beteiligt.
- (2) Die Gesellschafter betrauen die WIN im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) handelt es sich um Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.
- (3) Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert die von der WIN zu erbringenden DAWI im Sinne von Artikel 106 Absatz 2 AEUV, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilferechts („Almunia-Paket“) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten der WIN beruht auf dem am 31.01.2012 in Kraft getretenen Freistellungsbeschluss (2012/21/EU).

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind Landkreise und Kommunen gemäß §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) berechtigt, Wirtschaftsförderung zu betreiben. Die Wirtschaftsförderung dient dem allgemeinen Interesse an einer leistungsfähigen Wirtschaftsstruktur in den Kommunen. Durch eine aktive Wirtschaftsförderung einschließlich des Standortmarketings sollen Arbeitsplätze gesichert, die Attraktivität des Landkreises als Wohn- und Wirtschaftsstandort gefördert und die Finanzkraft zum Wohle der Allgemeinheit gesteigert werden. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige kommunale Aufgabe der Wirtschaftsförderung zielt daher darauf ab, das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner in den Kommunen durch die Schaffung und die Verbesserung der Standortbedingungen für die Wirtschaft sowie die Bekanntmachung der attraktiven Standortbedingungen zu sichern und zu steigern.
- (2) Die von der WIN erbrachten Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung werden in dieser Form nicht oder nicht in der gewünschten Weise vom Markt bereitgestellt. Private Investoren sind den Interessen der Allgemeinheit nicht verpflichtet und würden die genannten Aufgaben nicht übernehmen.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Gegenstand der Gemeinwohlverpflichtung

- (1) In Bestätigung der bisherigen Übung betrauen die Gesellschafter die WIN mit der Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung im Landkreis Nienburg/Weser. Zu den Aufgaben der Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung zählen:
- a. Förderung der Bestandsentwicklung ortsansässiger Unternehmen, insbesondere durch die Beratung von Unternehmer/innen, die Vermittlung und Moderation der Kommunikation zwischen Unternehmer/innen und Kommunalverwaltungen, die Vermittlung von Kontakten der Unternehmer/innen zu Experten aus niedersächsischen Hoch- und Fachschulen zum Zwecke der Lösung von technologischen Fragestellungen und die Beratung zur Möglichkeit der Inanspruchnahme von Förder- und Finanzierungsmitteln;
 - b. Unterstützung bei der Gründung von Unternehmen, insbesondere durch regelmäßige Informationsveranstaltungen und Beratungssprechstage an unterschiedlichen Standorten im Landkreis Nienburg/Weser;
 - c. Weiterbildung in relevanten Aufgabenfeldern, insbesondere durch Informationsveranstaltungen für Gründer und Bestandsunternehmen und die Beratung zum Angebot zur betrieblichen Weiterbildung und der möglichen Inanspruchnahme von Förderprogrammen;
 - d. Bildung und Pflege von Netzwerken, insbesondere durch die Vermittlung von Kontakten der Unternehmer/innen untereinander und Förderung von Kooperationen und Netzwerken von Unternehmen;
 - e. Beratung in allen Fragen der Unternehmens- und Standortentwicklung;
 - f. Standortmarketing zur Akquisition ansiedlungswilliger Unternehmen, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung einzelner Maßnahmen, Aktionen und Projekte, die der Sicherung und Ausweitung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes der Region Nienburg/Weser dienen.

Die WIN ist verpflichtet, ihre Aufgaben in allen Aufgabenbereichen diskriminierungsfrei gegenüber dem gesamten Nutzerkreis im Rahmen der Zweckbestimmung und der vorhandenen Kapazitäten zu erfüllen. Maßgeblich sind nicht die Partikularinteressen einzelner Unternehmen, sondern das öffentliche Interesse an der Wirtschaftsförderung.

- (2) Die WIN erbringt gegenwärtig keine Dienstleistungen, die nicht zu den DAWI nach Absatz 1 zählen.
- (3) Die konkrete Art und Weise der Erfüllung dieser Aufgaben ist ausgerichtet an den Erfordernissen einer öffentlichen Wirtschaftsförderung und wird kontinuierlich an die strukturellen Veränderungen angepasst. Soweit sich das Aufgabengebiet der WIN in den folgenden Jahren ändern wird, werden die Gesellschafter den Betrauungsakt entsprechend anpassen.
- (4) Gemäß Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Art. 2, 3 des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission (2012/21/EU) sind die Aufgaben, mit denen die WIN betraut wird, von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, d.h. die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen sind mit dem

Binnenmarkt vereinbar und demzufolge von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV befreit, soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

- (5) Die Betreuung der WIN mit dieser Gemeinwohlaufgabe erfolgt im Wege einer Gesamtbetreuung des Landkreises Nienburg/Weser, der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, der Samtgemeinde Heemsen, der Stadt Nienburg/Weser, der Samtgemeinde Mittelweser, der Samtgemeinde Weser-Aue, des Fleckens Steyerberg, der Stadt Rehburg-Loccum, der Samtgemeinde Steimbke sowie der Samtgemeinde Uchte.

§ 3

Dauer der Betreuung

Die Betreuung mit den unter § 2 Absatz 1 bezeichneten DAWI im Sinne des Freistellungsbeschlusses erfolgt für eine Dauer von 10 Jahren. Die Betreuung beginnt mit Wirkung zum 01.01.2025 und endet am 31.12.2034.

§ 4

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen

- (1) Die Gesellschafter haben sich in dem Gesellschaftsvertrag der WIN vom 23.11.2016 verpflichtet, die WIN durch für jeden Gesellschafter nach der Anzahl der Einwohner berechnete oder auf einen Festbetrag begrenzte Kapitaleinzahlungen (nachfolgend „Ausgleichsleistungen“) mit den erforderlichen finanziellen Mitteln auszustatten. Die Ausgleichsleistungen der Gesellschafter dienen allein dem Zweck, der WIN die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu ermöglichen. Ein Leistungsaustausch findet daher nicht statt. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung von DAWI nach § 2 Absatz 1. Der WIN stehen sämtliche mit der DAWI erwirtschafteten Einnahmen und Erlöse zu.
- (2) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von DAWI nach § 2 Absatz 1 zu höheren, nicht gedeckten Kosten, kann auch hierfür ein Ausgleich geleistet werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.
- (3) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der WIN auf die Ausgleichsleistungen der Gesellschafter.
- (4) Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Nettokosten abzudecken. Dabei umfassen die zu berücksichtigenden Kosten sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der DAWI angefallenen Kosten der WIN. Die zu berücksichtigenden Einnahmen beinhalten die gesamten Einnahmen, die mit der DAWI erzielt wurden. Als "angemessener Gewinn" gilt die Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos zu entscheiden, ob es die betreffende DAWI für die gesamte Dauer der Betreuung erbringt.
- (5) Soweit die WIN sonstige Tätigkeiten ausübt, bei denen es sich nicht um von diesem Betrauungsakt erfasste DAWI handelt, muss die WIN in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Erbringung der betreffenden DAWI von allen anderen

Tätigkeiten getrennt ausweisen. Die WIN erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die der DAWI zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen usw. jeweils gesondert auszuweisen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft anzugeben, nach welchen Parametern in diesem Fall die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen. Im Übrigen ist Artikel 5 Absatz 9 des Freistellungsbeschlusses zu beachten. Die WIN wird den Gesellschaftern auf deren Wunsch die Trennungsrechnung zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 5

Kontrolle von Überkompensationen

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von DAWI nach § 2 Absatz 1 entsteht, führt die WIN gegenüber den Gesellschaftern jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss. Der geprüfte Jahresabschluss der WIN ist den Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Gesellschafter sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der WIN prüfen zu lassen.
- (3) Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von mehr als 10% des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs im Betrauungszeitraum, fordern die Gesellschafter die WIN zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von maximal 10%, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum angerechnet werden.

§ 6

Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 7

Widerrufsvorbehalt / Korrektur

- (1) Die Betrauung kann von den Gesellschaftern der WIN jederzeit geändert oder widerrufen werden.
- (2) Soweit die in § 2 Absatz 1 dargestellte DAWI infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden kann oder die

Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, werden die Gesellschafter diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.

§ 8

Hinweis auf den Grundlagenbeschluss

Der vorstehende Betrauungsakt erfolgt auf der Grundlage des vorherigen Beschlusses des **Kreistages des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung vom [Datum].**

[Ort], den [Datum]

[Unterschriften]